

Geschäftsverzeichnisnr. 6981
Entscheid Nr. 155/2018 vom 8. November 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 34/2018 vom 22. März 2018, erhoben von der « Pac-Man » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, T. Giet und R. Leysen unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand des Antrags und Verfahren*

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Juli 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Juli 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, hat der « Pac-Man » AG, unterstützt und vertreten durch RA J.-L. Wuidard, in Lüttich zugelassen, und RA M. Nihoul, in Wallonisch-Brabant zugelassen, einen Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 34/2018 vom 22. März 2018 eingereicht.

Am 18. Juli 2018 haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssachen durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Star Matic » PGmbH und der Gesellschaft maltesischen Rechts « Unibet (Belgium) Limited », unterstützt und vertreten durch RÄin A. Visschers und RA F. Smet, in Brüssel zugelassen,

- der VoG « Prodipresse » und der « Atoutcomptoir.com » PGmbH, unterstützt und vertreten durch RA O. Bertin und RÄin Y. Spiegl, in Brüssel zugelassen,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin J. Lejeune und RÄin C. Herbain, in Brüssel zugelassen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird ersucht, über den Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 34/2018 vom 22. März 2018 zu entscheiden. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof über die Klagen auf Nichtigkeitklärung der Artikel 29 bis 34 des Programmgesetzes vom 1. Juli 2016 (Aufhebung der Mehrwertsteuerbefreiung für Online-Glücks- und Geldspiele, die keine Lotterien sind) entschieden und hat diese Artikel für nichtig erklärt. Der Gerichtshof hat ebenfalls die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechterhalten.

B.2. Der Tenor des Entscheids Nr. 34/2018 muss in Verbindung mit der Erwägung B.16 des Entscheids gelesen werden, die die notwendige Grundlage für den Tenor bildet und in der es heißt:

« B.16. Die für nichtig erklärten Artikel waren anwendbar auf die Einkünfte, die ab den 1. Juli 2016 eingenommen worden sind.

Um den budgetären und administrativen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, die die Rückzahlung der bereits gezahlten Steuern verursachen würden, müssen die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen definitiv gewahrt werden, wobei Artikel 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof anzuwenden ist. ».

B.3.1. Artikel 9 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Die vom Verfassungsgerichtshof erlassenen Nichtigkeitsentscheide haben absolute materielle Rechtskraft ab ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ».

Der Entscheid Nr. 34/2018 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Mai 2018 veröffentlicht. Ab diesem Datum sind die durch den Gerichtshof für nichtig erklärten Bestimmungen rückwirkend kein Teil mehr der Rechtsordnung und können nicht länger als Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Zahlung von Mehrwertsteuer auf Glücks- und Geldspiele dienen, die auf elektronischem Wege angeboten werden.

B.3.2. Die Verwaltungsentscheidungen und Verwaltungsverordnungen sowie die formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen, die auf der für nichtig erklärten Gesetzesnorm beruhen, haben grundsätzlich weiterhin Bestand, jedoch können sie aus der Rechtsordnung entfernt werden, indem die Verfahren angewendet werden, die in den Artikeln 10 bis 18 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geregelt sind.

B.4. Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt jedoch:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof es für notwendig erachtet, gibt er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

Demnach bestimmt der Gerichtshof selbst den Umfang der Aufrechterhaltung der Folgen, unter der Bedingung, dass dies durch eine allgemeine Verfügung erfolgt.

B.5. Wie sich aus B.16 des Entscheids Nr. 34/2018 ergibt, hat der Gerichtshof die endgültige Aufrechterhaltung der Folgen auf die « bereits gezahlten Steuern » beschränkt, sodass diese durch die Steuerpflichtigen nicht mehr zurückgefordert werden können.

B.6. Die Aufrechterhaltung der Folgen der Artikel 29 bis 34 des Programmgesetzes vom 1. Juli 2016 durch den Entscheid Nr. 34/2018 ist folglich in dem Sinne auszulegen, dass die aufrechterhaltenen Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen sich auf die bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 21. Mai 2018 gezahlten Steuern beschränken. Diese endgültige Aufrechterhaltung erlaubt es der Steuerverwaltung nicht, nach dem erwähnten Zeitraum in Bezug auf den Steuerpflichtigen aufgrund der für nichtig erklärten Bestimmungen noch Entscheidungen zu erlassen oder Handlungen vorzunehmen, die sich auf Sachverhalte beziehen, die sich vor dem 22. Mai 2018 ereignet haben, da diese Bestimmungen rückwirkend nicht länger Teil der Rechtsordnung und so zu behandeln sind, als hätten sie nie bestanden.

B.7. Die Schriftsätze der VoG « Prodipresse » und der VoG « Atoutcomptoir.com » einerseits und des Ministerrats andererseits sind darauf gerichtet, den Gerichtshof zu ersuchen, die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen so auszulegen, dass sie der Steuerbehörde gestatten würden, auch nach dem 21. Mai 2018 Entscheidungen zu erlassen oder Handlungen vorzunehmen, die die für nichtig erklärten Bestimmungen zu Grundlage haben. Daher ersuchen sie den Gerichtshof, eine andere Entscheidung bezüglich der Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen zu treffen als die, die in B.16 und im damit zusammenhängenden Tenor des Entscheids Nr. 34/2018 erwähnt ist. Dieser Antrag bewegt sich nicht in dem für den Antrag auf Auslegung des vorerwähnten Entscheids vorgesehenen Rahmen.

B.8. Die GmbH « Star Matic » und die Gesellschaft nach maltesischem Recht « Unibet (Belgium) Limited » ersuchen den Gerichtshof mit ihrem Hauptantrag, die Aufrechterhaltung der Folgen im Sinne des Entscheids Nr. 34/2018 einzugrenzen, und mit ihrem Hilfsantrag ersuchen sie den Gerichtshof, auch über die Tragweite der Aufrechterhaltung der Folgen nach dem Entscheid Nr. 34/2018 zu befinden, wenn Mehrwertsteuer durch einen Steuerpflichtigen

aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage als des vorerwähnten Entscheids und der darin enthaltenen Nichtigerklärung der Artikel 29 bis 34 des Programmgesetzes vom 1. Juli 2016 zurückgefordert wird. Ein solcher Antrag fällt allerdings nicht unter die Befassung des Gerichtshofs mit einem Antrag auf Auslegung und fällt nicht in die Befugnis des Gerichtshofs zur Auslegung des vorerwähnten Entscheids.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Aufrechterhaltung der Folgen der Artikel 29 bis 34 des Programmgesetzes vom 1. Juli 2016 durch den Entscheid Nr. 34/2018 ist in dem Sinne auszulegen, dass die aufrechterhaltenen Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen sich auf die bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 21. Mai 2018 gezahlten Steuern beschränken.

- Die endgültige Aufrechterhaltung erlaubt es der Steuerverwaltung nicht, nach dem erwähnten Zeitraum in Bezug auf den Steuerpflichtigen aufgrund der für nichtig erklärten Bestimmungen noch Entscheidungen zu erlassen oder Handlungen vorzunehmen, die sich auf Sachverhalte beziehen, die sich vor dem 22. Mai 2018 ereignet haben.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen